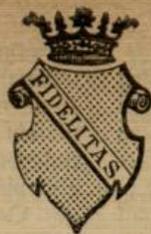


Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ortsstatut über die Grund- und Pfandbuchführung



Trägerlohn vierteljährlich 1 M. 20 S.,
Heile oder deren Raum 9 S.

XVII. Jahrg.

Auf Grund der §§. 5 und 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, der §§. 19 a. und 7g. der Städteordnung, sowie des §. 25 der Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über

die Grund- und Pfandbuchführung

erlassen:

I. Zusammensetzung der Gewähr- und Pfandgerichtskommission.

§. 1.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Grund- und Pfandbuchführers liegt der „Gewähr- und Pfandgerichtskommission“ ob, welche einschließlich des Vorsitzenden aus fünf dem Stadtrat angehörenden Mitgliedern besteht.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

II. Aufgaben der Gewähr- und Pfandgerichtskommission.

§. 2.

Die Kommission hat das Geschäftsgebahren der Grund- und Pfandbuchführung zu beaufsichtigen und die Abbestellung aller

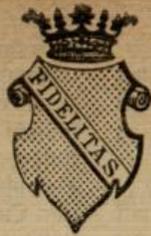
in weiteren Kreisen verbreiteten Frische unserer weiblichen Jugend zu sehen, zumal da im Glanze der ten, im hellen Schein der Maisonette fallen an den Klängen der Vögtte- heiterer Zug durch die buntbelebte n der Bedeutung dieser blühenden aber auch den freundlichen Eindruck n nicht vergessen, welche von der en und von der Gartenkunst so ge- d. Von Jahr zu Jahr erfreuen uns Zierden der Anlagen; dabei ver- altung der Wege rühmende Erwäh- n stets vielbenützten Kinderspielplake ehrung der Spielgeräthe bemerkbar. Beziehung dürfte im Allgemeinen r Zustand erreicht sein, und macht aufsichtigung der Bedienung durch fspächter jeweils einen guten Ein- ein günstiges Sommerwetter uns liebgewordenen Erholungs- und Er- nießen lassen und dadurch auch den n der Stadtgartenverwaltung eine zu Theil werden.

Kirchengemeindeversammlung vom 3 Abstimmenden mit großer Stim- immen) die Herren Stadtrath Aug. Gräff, Amortisationkassendirektor R. Lauß, Institutsvorsteher G. h. R. Reiß, Stadtrath Adolf Köm- windt, Senatspräsident R. von Kirchenältesten neu gewählt. ende Begründung Seitens des Kir- der besondern Baukommission der rche im Bahnhofstadttheile geneh- fertigung einzelner Budgetüber- gaben der evangel. Kirchenkasse für 23. April 1883 bis dahin 1885 zugeheissen.

es Philharmonischen Vereins brachte sondichtungen Robert Schumann's, und die Peri". Seit einer Reihe ehr zur Aufführung gebracht, mag dem größeren Theil der Zuhörer- wenigstens der musikalische Theil Grunde gelegte Dichtung — der Moore entnommen — als be- en darf. Schumann's Musik ist inell. Es offenbart sich in ihr ein eichthum und eine meisterliche Ve- apparat. Daß es dem Werke auch ehalte mangelt, darf bei einem als selbstverständlich vorausgesetzt

des schwierigen Werkes war eine ganz vorzügliche. Der Chor leistete sehr Gutes, dergleichen das Orchester und die Solisten. Unter letzteren zeichneten sich namentlich Fr. Fritsch und Herr Plank aus. Auch Frau Reuß sang sehr ausdrucksvoll, doch that sie gegen den Schluß hin einmal des Guten zu viel. Die Aufführung

und Werthschätzung erfreut. Trotdem man hätte glauben können, daß Mancher sich durch die schwüle Temperatur oder ein zu erwartendes Gewitter hätte abhalten lassen, war die Gartenwirthschaft durchaus von musikliebenden und sonntags- freudigen Besuchern dicht besetzt und hatte man wieder ein-



hiebei zu ihrer Kenntnis kommenden Mißstände und Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen.

Die Aufsicht der Kommission erstreckt sich auch auf die Lagerbuchführung und die übrigen dem Grund- und Pfandbuchführer zugewiesenen Geschäfte.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, von sämtlichen Büchern, Akten und Korrespondenzen der Grund- und Pfandbuchführung jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 3.

Die Kommission sorgt dafür, daß das ihr zustehende Aufsichtsrecht durch ihre Mitglieder abwechselungsweise ausgeübt wird.

Das aufsichtsführende Mitglied hat sich periodisch und zwar mindestens einmal in den von der Kommission zu bestimmenden Zeitabschnitten auf das Geschäftszimmer der Grund- und Pfandbuchführung zu begeben und sich thunlichst darüber zu verlässigen, ob die Geschäfte rasch und pünktlich erledigt werden; zu diesem Behufe ist immer das Geschäftsjournal, sowie ein oder das andere Geschäft zu prüfen.

Ferner hat das aufsichtsführende Mitglied darauf zu sehen, daß die geordneten Geschäftsstunden beobachtet werden und daß die Beamten der Grund- und Pfandbuchführung dem Publikum gegenüber sich eines freundlichen und entgegenkommenden Verhaltens befleißigen.

Wahrgenommene Mißstände und Ordnungswidrigkeiten, die nicht sofort abgestellt werden können, sind der Kommission anzuzeigen.

§. 4.

Über den Inhalt der Grund- und Pfandbücher ist außer dem durch §. 44 der Anleitung über die Führung dieser Bücher (Verordnung vom 23. April 1868 beziehungsweise vom 2. August 1879) vorgeschriebenen Inhaltsverzeichnis fortlaufend ein nach den einzelnen Liegenschaften geordnetes Buch, das Realfolienbuch, sowie ein Register dazu, das Realfolienregister, zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber hat der Grund- und Pfandbuchführer zu entwerfen und der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

und Werthschätzung erfreut. Trotdem man hätte glauben können, daß Mancher sich durch die schwüle Temperatur oder ein zu erwartendes Gewitter hätte abhalten lassen, war die Gartenwirthschaft durchaus von musikliebenden und sonntagsfreundigen Besuchern dicht besetzt und hatte man wieder ein-

willen. Die Wiedergabe des schwierigen Werkes war eine ganz vorzügliche. Der Chor leistete sehr Gutes, dergleichen das Orchester und die Solisten. Unter letzteren zeichneten sich namentlich Fel. Fritsch und Herr Plank aus. Auch Frau Reuß sang sehr ausdrucksvoll, doch that sie gegen den Schluß hin einmal des Guten zu viel. Die Aufführung

Trägerlohn vierteljährlich 1 M. 20 S.,
Zeile oder deren Raum 9 S.

XVII. Jahrg.

sch in weiteren Kreisen verbreiteten Frische unserer weiblichen Jugend zu sehen, zumal da im Glanze der Aften, im hellen Schein der Maisonnes fallen an den Klängen der Vöitgeheiterer Zug durch die buntbelebten der Bedeutung dieser blühenden aber auch den freundlichen Eindruck nicht vergessen, welche von der sen und von der Gartenkunst so ged. Von Jahr zu Jahr erfreuen uns Zierden der Anlagen; dabei verhaltung der Wege rühmende Erwähnen stets vielbenützten Kinderspielplazehrung der Spielgeräthe bemerkbar. Beziehung dürfte im Allgemeinen r Zustand erreicht sein, und macht eaufsichtigung der Bedienung durch astspächter jeweils einen guten Ein-ein günstiges Sommerwetter uns liebgewordenen Erholungs- und Er-nießen lassen und dadurch auch den n der Stadtgartenverwaltung eine zu Theil werden.

Kirchengemeindeversammlung vom 13. (3 Abstimmenden mit großer Stimimmen) die Herren Stadtrath Aug. Gräff, Amortisationkassendirektor R. Lauß, Institutsvorsteher G. h. K. Reiß, Stadtrath Adolf Römwindt, Senatspräsident K. von Kirchenältesten neu gewählt. nende Begründung Seitens des Kir-der besondern Baukommission der rche im Bahnhofstadtheile genehtfertigung einzelner Budgetübergaben der evangel. Kirchenkasse für 23. April 1883 bis dahin 1885 gutgeheißen.

des Philharmonischen Vereins brachte Sondichtungen Robert Schumann's, und die Peri". Seit einer Reihe ehr zur Aufführung gebracht, mag nem größeren Theil der Zuhörer-wenigstens der musikalische Theil i Grunde gelegte Dichtung — der Moore entnommen — als be-en darf. Schumann's Musik ist ginell. Es offenbart sich in ihr ein reichthum und eine meisterliche Bepparate. Daß es dem Werke auch behalte mangelt, darf bei einem als selbstverständlich vorausgesetzt



§. 5.

Die Kommission hat bezüglich der Anstellung des Grund- und Pfandbuchführers und seiner Gehilfen und der Festsetzung des Einkommens dieser Personen dem Stadtrat die erforderlichen Vorschläge zu machen; sie entwirft die Dienstverträge und erläßt nach Anhörung des Grund- und Pfandbuchführers die Dienst-anweisungen.

Sie bestimmt ferner die Geschäftsstunden der Grund- und Pfandbuchführung und die Stunden, während welcher die Geschäftsräume dem Publikum offen zu halten sind.

Sie hat innerhalb des gesetzlichen Spielraums das bei Erhebung der gewähr- und pfandgerichtlichen Gebühren zu beobachtende Verfahren zu ordnen.

Sie beschließt über die Einstellung vorübergehender Arbeits-aushilfe und ist berechtigt, den Beamten und Bediensteten der Grund- und Pfandbuchführung Urlaub bis zu 8 Tagen zu ge-währen.

§. 6.

Im Falle vorübergehender Verhinderung des Grund- und Pfandbuchführers wird derselbe durch seinen ersten Gehilfen ver-treten. Auch bei Erledigung des Dienstes hat der erste Gehilfe die Geschäfte bis zur Ernennung eines Dienstauchfolgers weiter zu führen.

Ist der erste Gehilfe in dem einen oder anderen Falle nicht im Stande, die Stellvertretung zu übernehmen, so hat die Kom-mission dem Stadtrat sofort wegen Berufung eines andern Stell-vertreters Vorschlag zu machen.

§. 7.

Entstehen zwischen dem aufsichtführenden Mitglied und dem Grund- und Pfandbuchführer Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsbehandlung, die sich durch persönliche Erörterungen nicht beilegen lassen, so sind beide Teile verpflichtet, hievon dem Vorsitzenden der Kommission behufs Berufung dieser Anzeige zu machen.

und Werthschätzung erfreut. Trotdem man hätte glauben können, daß Mancher sich durch die schwüle Temperatur oder ein zu erwartendes Gewitter hätte abhalten lassen, war die Gartenwirthschaft durchaus von musikliebenden und sonntags-freudigen Besuchern dicht besetzt und hatte man wieder ein-

ganz vorzügliche. Der Chor leistete sehr Gutes, dergleichen das Orchester und die Solisten. Unter letzteren zeichneten sich namentlich Fr. Fritsch und Herr Plank aus. Auch Frau Neuß sang sehr ausdrucksvoll, doch that sie gegen den Schluß hin einmal des Guten zu viel. Die Aufführung

Trägerlohn vierteljährlich 1 M. 20 S.,
Zeile oder deren Raum 9 S.

XVII. Jahrg.

sch in weiteren Kreisen verbreiteten Frische unserer weiblichen Jugend zu sehen, zumal da im Glanze der Feste, im hellen Schein der Maisonette gefallen an den Klängen der Vögtle-heitigerer Zug durch die buntbelebt-ten der Bedeutung dieser blühenden aber auch den freundlichen Eindruck nicht vergessen, welche von der Kunst und von der Gartenkunst so ge-b. Von Jahr zu Jahr erfreuen uns Zierden der Anlagen; dabei ver-waltung der Wege rühmende Erwäh-n stets vielbenützten Kinderspielplaz-ehrung der Spielgeräthe bemerkbar. Beziehung dürfte im Allgemeinen r Zustand erreicht sein, und macht eaufsichtigung der Bedienung durch stispächter jeweils einen guten Ein-ein günstiges Sommerwetter uns liebgewordenen Erholungs- und Er-nießen lassen und dadurch auch den n der Stadtgartenverwaltung eine zu Theil werden.

Kirchengemeindeversammlung vom 13. April 1883 (Abstimmenden mit großer Stim-mimmen) die Herren Stadtrath Aug. Gräff, Amortisationskassendirektor K. Lautz, Institutsvorsteher G. h. K. Reiß, Stadtrath Adolf Köm-windt, Senatspräsident K. von Kirchenältesten neu gewählt. hende Begründung Seitens des Kir-der besondern Baukommission der rche im Bahnhofstadtheile geneh-rtfertigung einzelner Budgetüber-gaben der evangel. Kirchenkasse für a 23. April 1883 bis dahin 1885 gutgeheißen.

des Philharmonischen Vereins brachte Sonderschulungen Robert Schumann's, und die Peri". Seit einer Reihe rehr zur Aufführung gebracht, mag nem größeren Theil der Zuhörer-wenigstens der musikalische Theil a Grunde gelegte Dichtung — der Moore entnommen — als be-den darf. Schumann's Musik ist ginell. Es offenbart sich in ihr ein reichthum und eine meisterliche Ver-pparat's. Daß es dem Werke auch behalte mangelt, darf bei einem als selbstverständlich vorausgesetzt des schwierigen Werkes war eine ganz vorzügliche. Der Chor leistete sehr Gutes, dergleichen das Orchester und die Solisten. Unter letzteren zeichneten sich namentlich Fr. Fritsch und Herr Plank aus. Auch Frau Neuß sang sehr ausdrucksvoll, doch that sie gegen den Schluß hin einmal des Guten zu viel. Die Aufführung



§. 8.

Der Grund- und Pfandbuchführer kann sich von seiner Verantwortung gegenüber der Gemeinde durch die Berufung darauf, daß er ein Geschäft nach Weisung der Kommission oder des Stadtrats vorgenommen habe, nicht befreien; er ist vielmehr verpflichtet, wenn er eine solche Weisung für ungesetzlich hält, die Entscheidung der zuständigen höheren Staatsbehörde einzuholen.

III. Geschäftsordnung der Gewähr- und Pfandgerichtskommission.

§. 9.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 10.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer ernennt die Kommission.

§. 11.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 12.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Kommission zu berufen, wenn dies von einem Mitglied oder vom Grund- und Pfandbuchführer unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§. 13.

Der Grund- und Pfandbuchführer hat auf Anfordern der Kommission den Verhandlungen dieser mit beratender Stimme beizuwohnen.

IV. Die vom Grund- und Pfandbuchführer zu leistende Sicherheit.

§. 14.

Der Grund- und Pfandbuchführer hat für alle Forderungen,

und Werthschätzung erfreut. Troßdem man hätte glauben können, daß Mancher sich durch die schwüle Temperatur oder ein zu erwartendes Gewitter hätte abhalten lassen, war die Gartenwirthschaft durchaus von musikliebenden und sonntagsfreundigen Besuchern dicht besetzt und hatte man wieder ein-

ganz vorzügliche. Der Chor leistete sehr Gutes, dergleichen das Orchester und die Solisten. Unter letzteren zeichneten sich namentlich Fr. Fritsch und Herr Plank aus. Auch Frau Reuß sang sehr ausdrucksvoll, doch that sie gegen den Schluß hin einmal des Guten zu viel. Die Aufführung

schl. Trägerlohn vierteljährlich 1 M. 20 S.,
Pettizeile oder deren Raum 9 S.

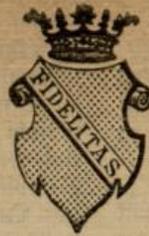
XVII. Jahrg.

n auch in weiteren Kreisen verbreiteten enden Frische unserer weiblichen Jugend gt zu sehen, zumal da im Glanze der rtoiletten, im hellen Schein der Maitonne Wohlgefallen an den Klängen der Vöttge- stlich-heiterer Zug durch die buntbelebte Neben der Bedeutung dieser blühenden wir aber auch den freundlichen Eindruck nlagen nicht vergessen, welche von der schaffen und von der Gartenkunst so ge- rt sind. Von Jahr zu Jahr erfreuen uns und Zierden der Anlagen; dabei ver- che Haltung der Wege rühmende Erwäh- f dem stets vielbenützten Kinderspielplatz Vermehrung der Spielgeräte bemerkbar. licher Beziehung dürfte im Allgemeinen gender Zustand erreicht sein, und macht te Beaufsichtigung der Bedienung durch thschaftspächter jeweils einen guten Ein- wird ein günstiges Sommerwetter uns hern liebgewordenen Erholungs- und Er- oft genießen lassen und dadurch auch den Opfern der Stadtgartenverwaltung eine unung zu Theil werden.

angel. Kirchengemeindeversammlung vom von 83 Abstimmenden mit großer Stim- 3 Stimmen) die Herren Stadtrath Aug. W. Gräff, Amortisationkassendirektor mann K. Lautz, Institutsvorsteher G. gerath K. Reiß, Stadtrath Adolf Köm- Schwindt, Senatspräsident K. von re zu Kirchenältesten neu gewählt. eingehende Begründung Seitens des Kir- zzw. der besondern Baukommission der l. Kirche im Bahnhofstadtheile geneh- Rechtfertigung einzelner Budgetüber- Ausgaben der evangel. Kirchenkasse für e vom 23. April 1883 bis dahin 1885 ung gutgeheißen.

zert des Philharmonischen Vereins brachte sien Tondichtungen Robert Schumann's, dies und die Peri". Seit einer Reihe ht mehr zur Aufführung gebracht, mag hl einem größeren Theil der Zuhörer- sein, wenigstens der musikalische Theil die zu Grunde gelegte Dichtung — der omas Moore entnommen — als be- werden darf. Schumann's Musik ist d originell. Es offenbart sich in ihr ein ungsreichtum und eine meisterliche Be- hen Apparats. Daß es dem Werke auch m Gehalte mangelt, darf bei einem ann als selbstverständlich vorausgesetzt

gabe des schwierigen Werkes war eine



Trägerlohn vierteljährlich 1 M. 20 S.,
 titzeile oder deren Raum 9 S.

XVII. Jahrg.

welche der Gemeinde aus seiner Dienstführung erwachsen, Sicherheit im Betrag von 4000 M. zu leisten und zwar entweder durch Hinterlegung baren Geldes oder durch Gewährung von Unterpfand auf badische Liegenschaften oder durch faustpfändliche Hinterlegung solcher Wertpapiere, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen.

§. 15.

Die Sicherheit darf nicht früher als nach Ablauf des fünften Jahres vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses aufgelöst werden.

V. Verwendung der gewähr- und pfandgerichtlichen Gebühren.

§. 16.

Die bei der Grund- und Pfandbuchführung, sowie bei der Lagerbuchführung erwachsenden Gebühren (Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, §§. 15 bis 20 und 7 bis 9, und Verordnung vom 11. Februar 1885, die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher, hier den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend) sind von der Stadtkasse zu vereinnahmen.

§. 17.

Die Gebühren für Eintragung eines Kaufs oder Tauschs über Liegenschaften, sowie eines bedingenen Unterpfands (die sogenannten Gewährgebühren, §. 15 Ziffer 1 der oben bezeichneten Verordnung vom 30. November 1874) werden zur Hälfte in einem besondern Fond angesammelt, welcher die Bezeichnung „gewähr- und pfandgerichtlicher Sicherheitsfond“ führt und zur Deckung der nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1884, die Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten betreffend, der Gemeinde etwa zur Last fallenden Entschädigungsbeträge zu dienen hat. Die andere Hälfte dieser Gebühren wird an die Mitglieder der Gewähr- und Pfandgerichtskommission und den Grund- und Pfandbuchführer nach Köpfen gleichmäßig verteilt.

auch in weiteren Kreisen verbreiteten in Frische unserer weiblichen Jugend zu sehen, zumal da im Glanze der letzten, im hellen Schein der Maisonnette gefallen an den Klängen der Vöttgeheiterer Zug durch die buntneliebten der Bedeutung dieser blühenden tr aber auch den freundlichen Eindrucken nicht vergessen, welche von derffen und von der Gartenkunst so geind. Von Jahr zu Jahr erfreuen uns b Zierden der Anlagen; dabei verhaltung der Wege rühmende Erwähm stets vielbenützten Kinderspielplazemehrung der Spielgeräthe bemerkbar. r Beziehung dürfte im Allgemeinen der Zustand erreicht sein, und macht Beaufsichtigung der Bedienung durch haftpächter jeweils einen guten Ein ein günstiges Sommerwetter uns liebgewordenen Erholungs- und Er genießen lassen und dadurch auch den rn der Stadtgartenverwaltung eine g zu Theil werden.

l. Kirchengemeindeversammlung vom 83 Abstimmenden mit großer Stimstimmen) die Herren Stadtrath Aug. d. Gräff, Amortisationskassendirektor i K. Laug, Institutsvorsteher G. ath K. Keiß, Stadtrath Adolf Kömhwindt, Senatspräsident K. von zu Kirchenältesten neu gewählt. ehende Begründung Seitens des Kir der besondern Baukommission der irche im Bahnhofstadttheile genehrtfertigung einzelner Budgetüberasgaben der evangel. Kirchenkasse für m 23. April 1883 bis dahin 1885 gutgeheßen.

des Philharmonischen Vereins brachte LONDINGTONEN Robert Schumann's, und die Peri". Seit einer Reihe mehr zur Aufführung gebracht, mag inem größeren Theil der Zuhörer, wenigstens der musikalische Theil zu Grunde gelegte Dichtung — der s Moore entnommen — als beeden darf. Schumann's Musik ist iginell. Es offenbart sich in ihr ein reichthum und eine meisterliche Be-Apparats. Daß es dem Werke auch Gehalte mangelt, darf bei einem als selbstverständlich vorausgesetzt

des schwierigen Werkes war eine ganz vorzügliche. Der Chor leistete sehr Gutes, dergleichen das Orchester und die Solisten. Unter letzteren zeichneten sich namentlich Hr. Fritsch und Herr Plank aus. Auch Frau Neuß sang sehr ausdrucksvoll, doch that sie gegen den Schluß hin einmal des Guten zu viel. Die Aufführung

und Werthschätzung erfreut. Trotzdem man hätte glauben können, daß Mancher sich durch die schwüle Temperatur oder ein zu erwartendes Gewitter hätte abhalten lassen, war die Gartenwirthschaft durchaus von musikliebenden und sonntagsfreundigen Besuchern dicht besetzt und hatte man wieder ein-

Bekanntmachung.

Die Sprechstunden des Unterzeichneten sind auf folgende Tage und Stunden verlegt:
Montag Mittwoch und Freitag von 11-1 Uhr (Kreuzstr. 15, 2. Stoc. Zimmer 15).
Dienstag von 11-1 Uhr in Mühlburg (im dortigen Schulhaus).
Donnerstag von 2-3 Uhr für Lehre und Lehren (Kreuzstr. 15).
 Außerdem können täglich von 4-6 im Dienstzimmer des Sekretärs (Kreuzstr. Nr. 15, 2. Stoc. Zimmer 14) Schüler und Schülerinnen an- und abgemeldet werden.
 Karlsruhe im Mai 1886. **G. Specht** Rektor.

Unser wiederholt mit den höchsten Auszeichnungen prämiertes

Exportbier

das in der Brauerei selbst
hell (feinstes B)

ist in ganzen Flaschen
" halben "

zu haben bei:

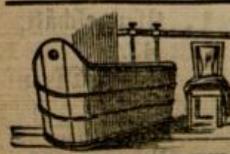
- L. Fischer**, Lessingstraße 21.
 - W. Grimm**, Kaufmann, Kaiserstr.
 - H. Has**, Kaufmann, Herrensstr.
 - Kräuter Wwe.**, Bähringerstraße
 - H. Karcher**, Leopoldstraße 23.
 - Aug. Lösch**, Ecke der Kaiser- u. Adle
 - K. Malzacher**, Lammstraße 5.
 - Kath. Moser**, Waldhornstraße 4
 - Mutschler & Pfanz**, Velfortstr
- Neueste Auszeichnungen: **A**
 Fachausstellung **Konven**

Grünwinkel, im Mai 1886

Gesellschaft für Brauerei, vormals C

Stre
Höchst
 in **Formen, F**
 für **Herren, B**
 empfiehlt in überraschend
 den billigsten Preisen
C. A.
 127

„Hofb
 Um allen und jeden Anso
feinstes ba
 von heute an zu
30 Pfenn
12 Pfenni
 Karlsruhe, den 22. Mai 1



Bad=

Den geehrten Besuchern...
 auch **Soolbäder** verabreichte und meine **Bad-Anstalt**
 täglich von Morgens früh bis zur einbrechenden Dunkel-
 heit geöffnet ist, zu deren Benützung freundlichst einladet

W. Meesß Wittwe, Müppurrerstraße 84.

Karlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.

Ernst Deimling,
 approb. prakt. Zahnarzt,
 wohnt **Kaiserstraße 215,**

im ehemals Deutschen Hof,
eine Treppe hoch.

6

Der Stadtrat ist jedoch jederzeit berechtigt, den Gebühren-
 anteil des Grund- und Pfandbuchführers zu avertisieren; das
 Avertisum richtet sich dann nach dem Betrage, welchen der Anteil
 in den der Avertisierung vorher gehenden drei Jahren durchschnitt-
 lich erreicht hat.

§. 18.

Die Zinsen des gewähr- und pfandgerichtlichen Sicherheits-
fonds werden diesem zugeschlagen.

Wenn und so lange der Fond 100 000 M. erreicht, wird die
Sammlung der Zinsen und des in §. 15 Absatz 1 erwähnten
Gebührenanteils für denselben fiktirt.

Karlsruhe, den 7. Mai 1886.

Der Stadtrat:

Schnecker.

Schumacher.

Zu vorstehendem Ortsstatut wurde unterm 24. März 1886
 die Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Erlaß Groß-
 herzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. April 1886 Nr. 7319
 — im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium der
 Justiz, des Kultus, und Unterrichts — die Staatsgenehmigung
 erteilt.

Taschen-Brenneisen

empfehl

Luise Wolf Wwe.,
4 Karl Friedrichstraße 4.